

70. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Gesundheitsreformgesetz 2013 hat als Kern die Einrichtung eines partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems. In diesem System sind alle relevanten Institutionen eingebunden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems zu erreichen. Ein wichtiger Teil dieses Systems, ist die Pharmawirtschaft, das bedeutet, dass die Pharmaindustrie sich auf neue Gegebenheiten einstellen muss. Das Produktmanagement ist ein wichtiger Faktor um weiterhin erfolgreich auf dem Gesundheitsmarkt tätig sein zu können, muss sich aber neuen Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund ist es notwendig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine entsprechende Weiterbildung anzubieten.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges können

- Zusammenhänge des österreichischen Pharma- und Gesundheitsmarktes analysieren und Entwicklungen beurteilen
- Aufgabenstellungen im Produktmanagement entwickeln und projektbezogen anwenden
- Budgetierung des Produktmanagements im Zusammenhang mit der Finanzplanung des Pharmaunternehmens erstellen
- Produktmanagement-Tools (Marketingmix, Marketingplan, Aktivitätenplan, Analyse der gesetzten Marketingaktivitäten) und Controlling-Tools des Produktmanagements (return of invest) anwenden
- Kommunikationsstrategien im Produktmanagement und Kommunikationsfähigkeiten entwickeln und umsetzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).
oder
- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
Grundlagen der Gesundheitsbranche	SE	25	3
Einführung in das Produktmanagement	SE	40	5
Corporate Finance	UE	40	5
Strategisches und operatives Marketing	UE	40	5
Kommunikation und Beschwerdemanagement	UE	35	4
Gesamt	UE	180	22

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Curriculums.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Vortragenden durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen sowie der Vortragenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.